



Zahlen & Fakten

Zum Waldgipfel am 2. Juni 2021

1.	Waldschäden.....	2
2.	Förderungen für den Privat- und Kommunalwald.....	5
3.	Bundeswaldprämie.....	9
4.	Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft.....	12
5.	Modell „Honorierung der Klimaschutzleistungen der Wälder“	14

1. Waldschäden

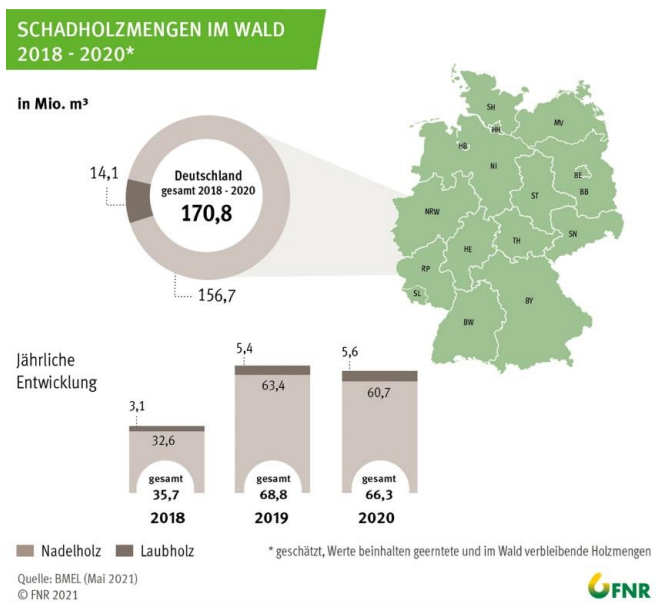
Schadensumfrage BMEL „Waldschäden“ erstes Quartal 2021

Die starken Stürme im Frühjahr 2018, die extreme Dürre und Hitzewellen in den Jahren 2018 bis 2020 haben eine Massenvermehrung des Fichtenborkenkäfers ausgelöst. Den Wäldern und der Forstwirtschaft in Deutschland wurden massive Schäden zugefügt. Vielerorts sind die Bäume in ihrer Vitalität schwer geschädigt oder sind flächig abgestorben. Hauptsächlich betroffen sind hiervon die Fichten. Aber auch die Vitalität der Laubbäume wie die Buche oder Eiche ist durch die fortdauernde Trockenheit beeinträchtigt und Sekundärschädlinge breiten sich aus.

Für die Jahre 2018 bis 2020 ergab sich ein Kalamitätsholzanfall in Höhe von 170,6 Mio. Festmetern. Davon entfallen 156,5 Mio. Festmeter auf Nadel- und 14,1 Mio. Festmeter auf Laubholz. Regionale Schwerpunkte der Schäden liegen vor allem in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Damit sind etwa 16 Prozent des in der Bundeswaldinventur 2012 bundesweit festgestellten Fichtenvorrats als Kalamitätsholz angefallen. Die geschädigte Waldfläche beträgt rund 277.000 Hektar, die wieder zu bewalden ist. Der durch den Käfer induzierte forstwirtschaftliche Schaden beträgt nach einer ersten Berechnung ca. 12 bis 13 Mrd. Euro.

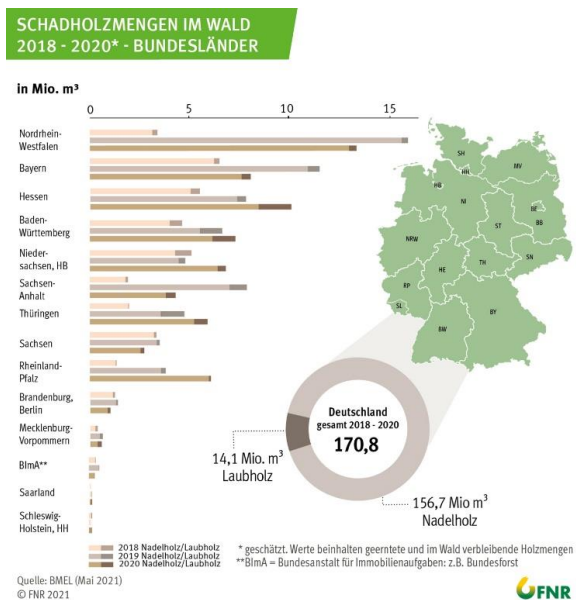
Die Schadzahlen werden quartalsweise bei den Bundesländern abgefragt, für die ersten Monate in diesem Jahr ergibt sich eine erfreuliche Nachricht: Die Lage entspannt sich, wenngleich die Schäden noch auf einem hohen Niveau verharren.

Im ersten Quartal des Jahres 2021 sind bundesweit 6,9 Millionen m³ Schadholz angefallen, davon Nadelholz in Höhe von 6,2 Millionen m³. An Laubhölzern wurde ein Schaden von ca. 0,7 Millionen m³ ermittelt. Die von den Bundesländern erhobenen Daten weisen allein im ersten Quartal 2021 eine wiederzubewaldende Waldfläche in Höhe von 18 200 Hektar aus.



Auch in diesem Jahr erwarten die Bundesländer einen hohen Schadholtzanfall. Die Länder schätzen für den Rest des Jahres 2021 (2. bis 4. Quartal) mit einem bundesweiten Schadholtzanfall von 34,9 Millionen m³ (Q2-Q4: größere Borkenkäferaktivität), davon 30,1 Millionen Nadelholz und einer wiederzubewaldenden Fläche von 72 Tausend Hektar. Diese Schätzungen basieren auf der

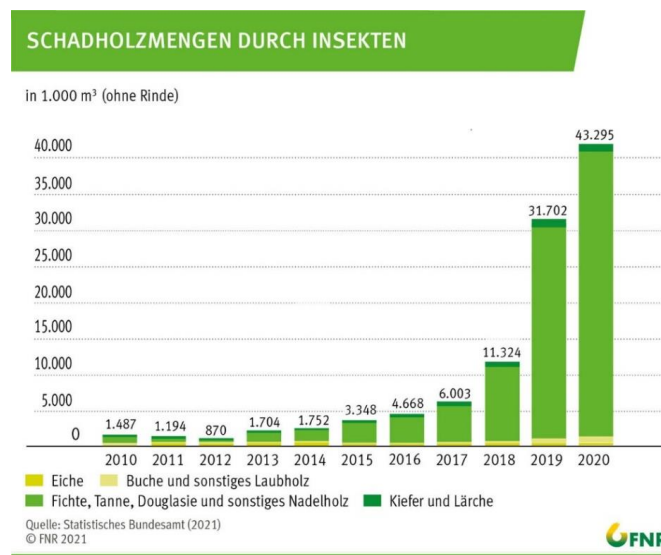
Annahme, dass sich das Wetter in diesem Jahr günstiger für das Waldwachstum und die Stärkung der Widerstandskraft der Bäume gegen Schadinsekten entwickelt. Ein späterer Vegetationsbeginn verbunden mit einem kühleren Frühjahr und relativ regenreichem Sommer helfen dem Wald bei der Regeneration in der Vegetationszeit. Laut der Prognose wären die Schadholtzmengen im Jahr 2021 etwa 1/3 niedriger als in 2020. Diese nachlassende Schadensdynamik bedeutet eine Hoffnung für den Wald.



Regionale Schadensschwerpunkte bleiben Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Die vor allem durch die Borkenkäfer verursachten enormen Schäden, die entsprechende Einnahmeverluste für die Waldbesitzer und höhere Kosten für die Wiederbewaldung bedeuten, stellen weiter eine ernste Belastung für die deutsche Forstwirtschaft dar.

Die Schadenszahlen sind das Ergebnis der bei den Ländern erfragten Schätzungen mit Stand 31. März 2021. Angesichts der großen und ungewissen Dynamik der



Schadensentwicklung werden die Angaben im Verlauf des Jahres aktualisiert. Entscheidenden Einfluss auf die Schadentwicklung wird die Witterung in der Vegetationszeit haben. Doch ist das Schadpotenzial insbesondere verursacht durch die Massenvermehrung der Borkenkäfer der letzten drei Jahre enorm hoch.

(Quelle Grafiken: <https://mediathek.fnr.de/>)

2. Förderungen für den Privat- und Kommunalwald

BMEL leistet in Zusammenarbeit mit den Ländern einen maßgeblichen Beitrag, die akuten Schäden zu bewältigen, geschädigte Wälder wieder zu bewalden sowie die Wälder in Deutschland in ihrer Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel insgesamt zu stärken. Die erforderlichen Maßnahmen wurden gemeinsam mit den Ländern, die über die Ko-Finanzierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) einen Anteil der Finanzierung in Höhe von 40 Prozent tragen, ausgearbeitet.

Auf Initiative des Bundes wurde im Jahr 2019 im Rahmen der GAK ein umfangreiches Hilfspaket für die privaten und kommunalen Waldeigentümer in Höhe von 478 Millionen Euro (Bundesmittel) für flächenwirksame Maßnahmen für die Jahre 2020 bis 2023 auf den Weg gebracht. Zusammen mit der Ko-Finanzierung der Länder stehen damit aus der GAK rund 800 Millionen Euro für Maßnahmen zur Bewältigung der Waldschäden auf den Schadflächen sowie für Maßnahmen im gesamten Wald zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel bzw. den Waldumbau zur Verfügung. Weitere 69 Millionen Euro wurden im gleichen Zeitraum für flankierende Maßnahmen¹ bereitgestellt, die vom BMEL umgesetzt werden.

1. Förderung von Maßnahmen auf den Schadflächen

Im Herbst 2018 wurde ein neuer Förderbereich in den GAK-Rahmenplan und das bereits bestehende GAK-Fördersystem von Bund und Ländern aufgenommen, womit Maßnahmen auf den Schadflächen für private und kommunale Waldeigentümer gefördert werden:

- Maßnahmen zur bestands- und bodenschonenden Räumung von Kalamitätsflächen.
- Waldschutzmaßnahmen.
- Wiederaufforstung.

¹ Flankierende Maßnahmen umfassen Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung zur Baumartenwahl, Waldschutzmonitoring oder verstärkter Holzverwendung.

Im Jahr 2019 wurden im Ergebnis des Nationalen Waldgipfels 2019 des BMEL inhaltliche Anpassungen beschlossen:

1. Kleine Waldbesitzer (unter 20 Hektar Waldbesitz) erhalten höhere Fördersätze von bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen Ausgaben.
2. Die Entnahme von befallenen und Befalls gefährdeten Bäumen sowie die Entnahme von Bäumen zur Beseitigung von resultierenden Gefahren ist förderfähig.
3. Ausgaben für den Einsatz nichtstaatlicher Dienstleistern bei der Vorbereitung, Leitung und Koordination der Maßnahmen sind förderfähig.
4. Wiederbewaldung aus Naturverjüngung.
5. Bei Wiederaufforstungen ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten und zu sichern.
6. Nadelreinbestände sind nicht förderfähig, bis auf begründete Ausnahmefälle bei fehlenden standörtlichen Wuchsbedingungen für Laubbäume (z. B. Höhenlagen der Mittelgebirge, Alpen)

Stand der Umsetzung (Januar 2020 bis März 2021)²

Bestandes- und bodenschonende Räumung, Aufarbeitung

Die Räumung der Kalamitätsflächen und die Bekämpfung von Schadorganismen durch Auffinden und Aufarbeitung von befallenem oder unmittelbar Befalls gefährdetem Holz bereitet die Wiederbewaldung vor. Den Ländern lagen nach eigenen Angaben rund 34.000 **Förderanträge** für diese Maßnahmen vor, die auf rund 21.000 Hektar durchgeführt wurden. Für diese Maßnahmen, die nur im Privat- und Kommunalwald förderfähig waren, wurden rund 169 Millionen Euro Fördergelder ausgezahlt.

² In den Ländern erfolgten die Frühjahrspflanzungen regional- und witterungsbedingt im Zeitraum Februar bis April. Dies findet Berücksichtigung in den übermittelten Daten. Die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Daten stammen aus einer Sonderabfrage zur Umsetzung der GAK-Maßnahmen bei den Ländern und weichen damit, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Abfragezeitpunkte und Berichtszeiträume von den Werten der regulären GAK-Berichterstattung ab.

Wiederaufforstung

Die Ausgaben für die Wiederaufforstung betragen insgesamt rund **24 Millionen Euro**. Es konnten **8.944 Förderanträge** positiv beschieden werden. Es wurden **2.673 Hektar wiederaufgeforstet**, bevorzugt mit **Eichen, Buchen, Ahorne und Weißtannen**.

Ganz **überwiegend** wurden mit den Fördergeldern **reine Laubwälder** mit einem Laubbaumanteil von 100 Prozent **und Mischwälder mit einem Laubbaumanteil von 50 bis 99 Prozent** auf den Schadflächen neu begründet. Demgegenüber wurden nur wenige Schadflächen mit Mischwäldern mit einem Laubbaumanteil von weniger als 49 Prozent neu begründet. Auf die Förderung der Begründung reiner Nadelwälder entfielen lediglich 4 Hektar:

Reine Laubwälder (Laubbaumanteil 100 Prozent)	1.410 Hektar
Mischwälder mit Laubbaumanteil 50 – 99 Prozent	1.124 Hektar
Mischwälder mit Laubbaumanteil 30 – 49 Prozent	124 Hektar
Mischwälder mit Laubbaumanteil weniger als 30 Prozent	11 Hektar
Reine Nadelwälder (Nadelbaumanteil 100 Prozent)	4 Hektar

Integrierter Pflanzenschutz

Es wurden **2.260 Förderanträge** mit einem Finanzvolumen von rund **5 Millionen Euro** für den Integrierten Pflanzenschutz bewilligt und zur Auszahlung gebracht.

Holzlagerplätze

Für die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung der Kalamitätshölzer wurden **97 Förderanträge** gestellt. Die Förderhöhe betrug rund **1,5 Millionen Euro**.

Feuerlöschteiche

Es wurden **11 Maßnahmen** zur Prävention und Bekämpfung von Waldbränden mit einem Finanzvolumen in Höhe von **137 Tausend Euro** gefördert.

Mittelabfluss:

Für die vorgenannten Maßnahmen wurden **insgesamt** Mittel (Bund und Länder) in Höhe von **rund 200 Millionen Euro** verausgabt.

2. Maßnahmen im gesamten Wald zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel / Waldumbau

Geförderte Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Waldumbau wurden auf **5.084 Hektar durchgeführt**. Hierfür wurden **28 Millionen Euro Fördermittel verausgabt**. **Bevorzugt wurden Buchen, Eichen, Ahorne und Weißtannen gepflanzt**.

Mit den Fördergeldern wurden auch hier **ganz überwiegend reine Laubwälder** mit einem Laubbaumanteil von 100 Prozent **und Mischwälder mit einem Laubbaumanteil von 50 bis 99 Prozent** begründet bzw. umgebaut:

Reine Laubwälder (Laubbaumanteil 100 Prozent)	1.210 Hektar
Mischwälder mit Laubbaumanteil 50 – 99 Prozent	3637 Hektar
Mischwälder mit Laubbaumanteil 30 – 49 Prozent	224 Hektar
Mischwälder mit Laubbaumanteil weniger als 30 Prozent	8 Hektar
Reine Nadelwälder (Nadelbaumanteil 100 Prozent)	5 Hektar

Gesamtmittelabfluss der GAK-Waldhilfen nach Bundesländern

Berichtszeitraum ab 1. Januar 2020 bis März 2021

Bundesländer	Förderbereich: Waldumbau in Millionen Euro	Förderbereich: Extremwetter- ereignisse in Millionen Euro	Gesamt
BW	2,4	28,7	31,1
BY	9,1	70,6	79,7
BB	1,7	1,4	3,0
HE	1,7	12,9	14,6
MV	0,6	1,2	1,8
NI	4,3	14,6	18,9
NW	3,0	27,5	30,5
RP	0,7	18,7	19,4
SL	0,0	0,3	0,3
SN	0,0	12,5	12,5
ST	3,2	0,0	3,2
SH	0,0	0,0	0,0
TH	1,5	11,5	13,0
Gesamt	28,2	199,8	227,9

In Excel erstellt, minimale Rundungsdifferenzen

Quelle: Meldungen Bundesländer (ohne Stadtstaaten)

3. Bundeswaldprämie

zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder

Dürre, Borkenkäferbefall und Stürme haben die deutschen Wälder in den letzten Jahren stark geschädigt. Die Bundesregierung hat aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket 500 Millionen Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder bereitgestellt.

Mit der einmaligen Prämie unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kommunale und private Waldbesitzer, die sich mit einer aktiven, nachhaltigen und verantwortungsvollen Bewirtschaftung für den Erhalt der Wälder einsetzen. Die Bundeswaldprämie leistet damit einen Beitrag zum Erhalt der Wälder und der unverzichtbaren Waldfunktionen für unsere Gesellschaft.

Wer erhält die Prämie unter welchen Bedingungen?

Anträge können von kommunalen und privaten Waldbesitzenden gestellt werden, die

- eine Zertifizierung der Waldflächen nach PEFC, FSC oder Naturland nachweisen,
- das Zertifikat für mindestens 10 Jahre halten und
- die pflichtgemäße Entrichtung der Unfallversicherungsbeiträge bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft und Gartenbau (SVLFG) belegen.

Wie hoch ist die Prämie?

- Pro Hektar Waldfläche können je nach Zertifikat 100 bis 120 Euro beantragt werden.
- Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 100 Euro.
- Die Prämie ist eine De-minimis-Beihilfe. Daraus ergibt sich eine maximale Prämienhöhe von 200.000 Euro.

Wie und bis wann kann die Prämie beantragt werden?

- Anträge können auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de gestellt werden.
- Das ist bis zum 30. Oktober 2021 möglich, bis die Mittel ausgeschöpft sind.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit der Umsetzung der Bundeswaldprämie die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) beauftragt.

Aktueller Stand

- Bislang wurden ca. 116.000 Anträge gestellt. Das entspricht etwa 5 Millionen Hektar und 65 Prozent der bundesweiten Privat- und Kommunalwaldfläche.
- Bis Ende Mai 2021 konnten bereits 240 Millionen Euro an die Waldbesitzer ausgezahlt werden.
- Die prämierten Waldflächen haben im Mittel (Median) eine Größe von 6,82 Hektar.
- Die zertifizierte Waldfläche ist den Jahren 2020 und 2021 durch Neuzertifizierungen des Privat- und Kommunalwaldes um knapp 20 Prozent auf 73 Prozent angestiegen. Die neu zertifizierte Fläche beträgt aktuell 904.000 Hektar.
- Die Prämie wurde von 5180 Städten und Gemeinden beantragt und an die meisten bereits ausgezahlt.

4. Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft

Eine nachhaltige und umweltfreundliche Bewirtschaftung der Wälder erfordert den Einsatz von moderner Forsttechnik einschließlich digitaler Lösungen an der Schnittstelle zwischen Holzerzeugung und -vermarktung. Zur Förderung von Investitionen in Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum 2. November 2020 das Investitionsprogramm Wald als Förderprogramm im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung über die Rentenbank aufgelegt.

Wer wurde gefördert?

- Private oder öffentliche Waldbesitzer
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 15 Bundeswaldgesetz
- nach § 39 Absatz 1 Bundeswaldgesetz den Forstbetriebsverbänden gleichgestellten Forstverbände
- forstliche Dienstleistungsunternehmen wie Lohnunternehmen oder forstliche Sachverständige
- anerkannte Forstbauschulen

Was wurde gefördert?

- Maschinen und Geräte: u.a. für boden- und bestandsschonende Holzernte und -bringung, boden- und bestandsschonende Flächenvorbereitung, Saat, Pflanzung, Waldschutz, Wege- und Zaunbau und Bestandspflege sowie zur mobilen Bearbeitung und Transport von Waldholz
- Anlagen und Bauten: Nasslager, Maschinen- und Lagerhallen, einschließlich Grunderwerbs- und Baunebenkosten jeweils bis zu 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten
- IT-Ausstattungen (Hard- und Software): für Logistik in Forstwirtschaft und Holztransport, forstliche Mess- und Erfassungstechnik sowie für Waldbewirtschaftungsplanung inklusive Standortkunde

Das Förderprogramm ist als Kombination von Zuschuss (40 Prozent der Investitionssumme) und zinsgünstigem Programmkredit der Rentenbank (60 Prozent der Investitionssumme) ausgestaltet. Die Nachfrage nach der attraktiven Förderung war sehr hoch, sodass die Antragstellung aufgrund des großen Interesses bereits Ende November vorzeitig geschlossen wurde.

Aktueller Sachstand

Der Bewilligungsprozess ist abgeschlossen. Insgesamt wurden mehr als 3.200 Anträge bewilligt und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 50 Millionen Euro ausgeschöpft. Dabei sind alle Gruppen von Zuwendungsempfängern vertreten, ein Schwerpunkt liegt bei den privaten Waldbesitzenden. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag je Antrag liegt bei rund 15.000 Euro. Die Hilfen des BMEL kommen somit breit im Wald an.

5. Modell „Honorierung der Klimaschutzleistungen der Wälder“

Hintergrund

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wird Wäldern und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung eine zentrale Rolle bei der Erreichung der nationalen Klimaverpflichtungen zugeschrieben: danach stehen der Erhalt und die Verbesserung der Senkenleistung von Wäldern im Vordergrund. Hinzu kommen die Erschließung des CO₂-Minderungspotenzials der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der Holznutzung.

Die Klimaschutzleistung der Wälder wird gemäß den internationalen Regeln des Klimaregimes der Vereinten Nationen (VN) nach der CO₂-Bindungsleistung, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten berechnet. Diese Regeln für die Berechnung basieren auf den wissenschaftlichen Studien des IPCC („Weltklimarat“). Sie wurden von Deutschland und der EU im Rahmen der Unterzeichnung des VN-Klimaabkommen anerkannt und werden bei der Berechnung der CO₂-Bilanz der Wälder im Rahmen der nationalen Anrechnung und Berichterstattung des VN-Klimaregimes herangezogen.

Die spezifischen Regeln lassen sich auf die folgenden Grundsätze zusammenfassen:

- Wird im Wald weniger Holz entnommen als nachwächst, steigen für einen begrenzten Zeitraum, möglicherweise einige Jahre bis wenige Jahrzehnte die Vorräte im Wald und die CO₂-Bilanz im Wald ist positiv, da mehr CO₂ aus der Atmosphäre im stehendem Holz gebunden wird und
- Wird im Wald mehr Holz entnommen als nachwächst, sinken die Vorräte im Wald und seine CO₂-Bilanz ist negativ. Die Festlegung von CO₂ in Holzprodukten kann diesen Effekt kompensieren durch die Festlegung in langlebigen Holzprodukten sowie durch die Substitution von fossilen Produkten.

Die Kohlenstoffbindung der lebenden Waldbiomasse ist im Jahr 2017 auf die Rekordmenge von 1,2 Milliarden Tonnen Kohlenstoff angestiegen. Im Totholz lagerten zusätzlich 33,6 Millionen Tonnen Kohlenstoff. Der Waldbestand (inklusive Waldböden, ohne Holzprodukte) entlastet die Atmosphäre jährlich um 62 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente (Zeitraum 2012 – 2017). Damit kompensieren die Wälder 7 Prozent der Emissionen in Deutschland.

Die Waldschäden durch Extremwetterereignisse in den Jahren 2018 bis 2020 haben die deutsche Forstwirtschaft mit einem Schadholaufkommen von 176,8 Millionen Erntefestmeter und einer wieder zu bewaldenden Schadfläche von 284.500 Hektar vor außergewöhnliche wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Durch die aktuellen Waldschäden seit 2018 ist die Bindungsleistung der Wälder für das Jahr 2019 nach vorläufigen Schätzungen auf 57 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gesunken (Nationaler Inventarbericht 2021).

Im Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung festgestellt, dass wirkungsvolle Maßnahmen erforderlich sind, um den Sektor als Senke zu sichern. Gleichzeitig besteht gerade in diesen Bereichen das Potenzial, durch eine Veränderung der Bewirtschaftungsweisen eine zusätzliche Speicherung von Treibhausgasen zu erreichen.

Um die Senkenleistung der Wälder zu erhalten, müssen zunächst die Wälder selber erhalten werden. Eine Risikoanalyse des Thünen-Instituts deutet darauf hin, dass auf etwa 2,85 Millionen Hektar der Waldfläche (25 Prozent Waldflächenanteil) die heutigen Waldbestände aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung besonders empfindlich gegenüber Trockenheit bzw. Dürreereignissen sind. Diese gilt es weiter aktiv umzubauen und so zu bewirtschaften, dass sie auch in Zukunft klimaresilient sind, d. h. durch den fortschreitenden Klimawandel nicht akut gefährdet sind. Die bereits umgebauten Bestände sind so zu bewirtschaften, dass sie weiterhin klimaresilient sind.

Die Anreicherung von Kohlenstoff-Vorräten allein im Wald durch eine Reduktion der Holzentnahme kann zu negativen Auswirkungen auf die Wertschöpfung der nachgelagerten Rohholzbasierten Wertschöpfungsketten führen. Eine zu hohe Anhebung der Vorräte im Wald kann außerdem die Instabilität von Wäldern und damit ihre Anfälligkeit gegen Kalamitäten erhöhen.

Kombimodell (Entwurf)

Das BMEL verfolgt daher ein zweistufiges Modell, das die Holznutzung ausdrücklich zulässt, sofern das geerntete Holz in langlebigen Holzprodukten eingesetzt wird und damit zur fortgesetzten Kohlenstoffspeicherung im Holz beiträgt. Vergütet wird die klimaangepasste Bewirtschaftung von Wäldern (Stufe 1) sowie die Erhöhung des CO₂-Speichers in Wald und Holzprodukten (Stufe 2).

Voraussetzung für die Vergütung ist die Vorlage eines Zertifikats eines anerkannten Zertifizierungssystems, das die noch zu spezifizierenden Elemente

- für die klimaangepasste Bewirtschaftung (für den u. g. Sockelbetrag / Stufe 1) sowie
- die Erhöhung der CO₂-Bindungsleistung in Wald und langlebigen Holzprodukten (für den u. g. Aufschlag / Stufe 2)

in einem gesonderten Segment / Standard nachweist.

Die Vergütung soll für einen mehrjährigen Zeitraum gewährt werden. In dieser Zeit soll regelmäßig geprüft werden, ob die Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Eine Verlängerung der Zahlung wird angestrebt, unterliegt aber beihilferechtlichen Restriktionen.

Die Vergütung soll in zwei Stufen ausgereicht werden:

Stufe 1: Der Sockelbetrag orientiert sich am Erhalt bzw. der Entwicklung und an der Bewirtschaftung besonders klimaresilienter Wälder und den hierbei anfallenden zusätzlichen Kosten sowie ggf. den entgangenen Gewinnen. Die Höhe des Sockelbetrags wäre wissenschaftlich herzuleiten und ggf. auch zu staffeln (nach Art / Zustand der bestehenden Wälder).

Stufe 2: Die Höhe des Aufschlags orientiert sich an dem durch die besondere Form der Bewirtschaftung zusätzlich gebundenen CO₂ in Wäldern und langlebigen Holzprodukten gemäß Kategorisierung der IPCC-Berichterstattung für nationale Treibhausgasinventare (soll im Rahmen der Zertifizierung nachgewiesen werden z.B. durch den Vergleich von zugewachsenem und entnommenem Holz sowie der Art der weiteren Verwendung des entnommenen Holzes) und dem jeweils geltenden Preis für CO₂ gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Preis“). Hiermit würde eine echte ergebnisorientierte Vergütung eingeführt.

Die Höhe der Zahlungen muss sich an fachlichen, haushalts- und beihilferechtlichen Vorgaben orientieren. Dazu ist u. a. eine zusätzliche Leistung bzw. Maßnahme nachzuweisen und zu kontrollieren, insofern handelt es sich nicht um eine Billigkeitsleistung. Die Zahlungen sollen zurückgefordert werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden.

Dazu wird die Einführung eines Bundesprogramms zur Stärkung der Klimaschutzleistung von Wäldern erarbeitet. Die Mittel hierfür sollten aus dem Energie- und Klimafonds bereitgestellt werden. Eine haushaltsrechtliche Prüfung des Programms einschließlich der Wirtschaftlichkeit kann erst im Rahmen einer konkreteren Planung erfolgen.

Zu der weiteren inhaltlichen Konkretisierung des Modells muss noch eine Reihe von Fragen geklärt werden, darunter:

- Es ist noch zu definieren, welche Anforderungen an eine „klimaangepasste Bewirtschaftung“ (in Stufe 1) und die Erfassung der Kohlenstoffspeicherung sowie die Berücksichtigung der Holzprodukte (in Stufe 2) zu stellen sind. Davon hängt ab, wie die Zertifizierungssysteme diese in einem zusätzlichen Segment abbilden können.
- Mögliche Auswirkungen auf die dem Wald/der Forstwirtschaft nachgelagerten Bereiche (u. a. holzbe- und verarbeitende Industrie, Papier- und Zellstoffindustrie, Holzbau, Verpackung, Möbel etc.) und deren Versorgungs- und Wertschöpfungsfunktion sowie daraus resultierende Effekte für den Klimaschutz sind zu berücksichtigen. Insbesondere in der Stufe 2 ist davon auszugehen, dass diese spürbaren Auswirkungen auf den Holzmarkt und die Wertschöpfungskette haben und zu Verlagerungseffekten führen kann.